

BESCHLUSS DES RATES**vom 25. November 1996****zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 95/544/GASP betreffend
Nigeria****(96/677/GASP)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel J.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 4. Dezember 1995 den Gemeinsamen Standpunkt 95/544/GASP⁽¹⁾ betreffend Nigeria festgelegt.

Die Geltungsdauer dieses Gemeinsamen Standpunkts ist durch den Gemeinsamen Standpunkt 96/361/GASP⁽²⁾ bis zum 4. Dezember 1996 verlängert worden.

Angesichts der Erwägung unter Nummer 3 des Gemeinsamen Standpunkts 95/544/GASP ist es angezeigt, dessen Geltungsdauer ein weiteres Mal zu verlängern —

BESCHLIESST:

1. Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 95/544/GASP wird bis zum 4. Juni 1997 verlängert.
2. Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. SPRING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 309 vom 21. 12. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 15. 6. 1996, S. 1.